

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Gemeinde Havixbeck
 Fachbereich IV
 Frau Petermann
 Willi-Richter-Platz 1

48329 Havixbeck

Hausanschrift Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift 48651 Coesfeld
Abteilung 01 - Büro des Landrates
Geschäftszeichen
Auskunft Frau Stöhler
Raum Nr. 131a, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl 02541 / 18-9111
Telefon-Vermittlung 02541 / 18-0
Fax 02541 / 18-
E-Mail Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet www.kreis-coesfeld.de

Datum 15.04.2024

1. vereinfachte Änderung der 1. förmlichen Änderung des Bebauungsplanes „Masbeck - Teil 1“

Hier: Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Petermann,

zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Laut **Unterer Naturschutzbehörde** entsteht mit dem Vorhaben ein Kompensationsdefizit von ca. 3.700 Biotopwertpunkten (berechnet nach dem Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld (Kreis Coesfeld, 2006)). Die Kompensation soll über das Ökokonto der Gemeinde Havixbeck abgelöst werden. Es ist eine konkrete Zuordnung erforderlich, aus welcher Maßnahme die Ökopunkte dem Eingriff zugeordnet werden. Die Festlegung ist vor Satzungsbeschluss notwendig.

Veröffentlichung der Ausgleichsmaßnahmen im Kompensationsverzeichnis

Zusätzlich wird auf die Veröffentlichungspflichten des § 34 Landesnaturschutzgesetz hingewiesen, welches am 19.02.2022 in Kraft getreten ist. Hierzu sind die Ausgleichsmaßnahmen nach Satzungsbeschluss abschließend mitzuteilen:

(1) Die unteren Naturschutzbehörden führen das Kompensationsverzeichnis nach § 17 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes für ihren Zuständigkeitsbereich. Im Rahmen dieses Verzeichnisses sind auch die nach § 34 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführten Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 (Kohärenzsicherungsmaßnahmen), die nach § 44 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die nach § 53 durchgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen gesondert auszuweisen. Die für die Festsetzung der Maßnahmen zuständigen Behörden haben den unteren Naturschutzbehörden die Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Maßnahmen, die Art der Sicherung der Maßnahmen und nachfolgend deren Umsetzung mitzuteilen. Dies gilt nicht für diejenigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, deren Fläche kleiner als 500 Quadratmeter ist. Die Gemeinden übermitteln den unteren Naturschutzbehörden die erforderlichen Angaben, wenn Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinn des § 1a Absatz 3 des Baugesetzbuchs in einem gesonderten Bebauungsplan festgesetzt sind oder Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden. Hierfür gilt ebenfalls die Anwendbarkeitsschwelle des Satzes 4.

Konten der Kreiskasse Coesfeld

Sparkasse Westmünsterland IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70
 VR-Bank Westmünsterland eG IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00

Sie erreichen uns ...

Mo - Do 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
 Fr 8.30 - 12.00 Uhr
 und nach Terminabsprache

Dem o.g. Verfahren wird aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt, wenn die hiermit vorgeschlagenen Hinweise der **Brandschutzdienststelle** berücksichtigt wird:

Löschwasserversorgung:

Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) Aufgabe der Gemeinde.

Der Löschwasserbedarf der Löschwasserversorgung ist gemäß DVGW-Regelwerk „Arbeitsblatt W 405“ Abschnitt 5 i.V.m. Tabelle 1 des Arbeitsblattes für Allgemeine Wohngebiete mit bis zu 3 Vollgeschosse und einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung eine Löschwassermenge von **96 m³/h** (= 1.600 l/min) für eine Löschzeit von 2 Stunden erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff gem. Fachempfehlung zur „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ des DVF, der AGBF bund und des DVGW von Oktober 2018 in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein muss.

Weiterhin müssen Hydranten so im Straßenquerschnitt installiert werden, dass die Wasserentnahme leicht möglich ist. Eine Installation in ausgewiesenen Parkflächen ist nicht zulässig.

Aus Sicht der **Bauaufsicht** und seitens des **Gesundheitsamtes** bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Stöhler



GELSENWASSER

GELSENWASSER AG · Postfach 12 52 · 59348 Lüdinghausen

Ihre Nachricht vom: 25.04.2024

Gemeinde Havixbeck

Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck

Name: Christian Suttorp
Telefon: +49 2591 24-0
E-Mail: loeschwasserauskunft-
bm@gelsenwasser.de

Datum: 29.04.2024

Auskunft über die Lage von Wasserleitungen in Havixbeck, Münsterstraße - Entnahme von Löschwasser

Sehr geehrte Frau Petermann,

für Ihre Planungen senden wir Ihnen wie gewünscht einen Ausschnitt unserer Rohrnetzbestandspläne. Die im betroffenen Bereich vorhandenen Wasserleitungen mit Hydranten sind in ungefährender Lage dargestellt.

Bitte beachten Sie:

Aus den in der Nähe der o. g. Baumaßnahme befindlichen Hydranten kann für den Grundschutz im Brandfall grundsätzlich folgende Löschwassermenge entnommen werden: bis zu 96 m³/h über eine Dauer von mindestens 2 Stunden.

Ein evtl. erforderlicher Objektschutz kann durch uns nicht gestellt werden bzw. muss gesondert geprüft werden.

Bitte beachten Sie, dass sich die Versorgungsverhältnisse sowie der Standort von Hydranten durch rohrnetztechnische Maßnahmen und durch Umstände, die außerhalb unseres Unternehmens liegen, ändern können. Auch muss während der Entnahme von Löschwasser die Trinkwasserversorgung gewährleistet sein (vgl. DVGW-Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“).

Das müssen Sie wissen:

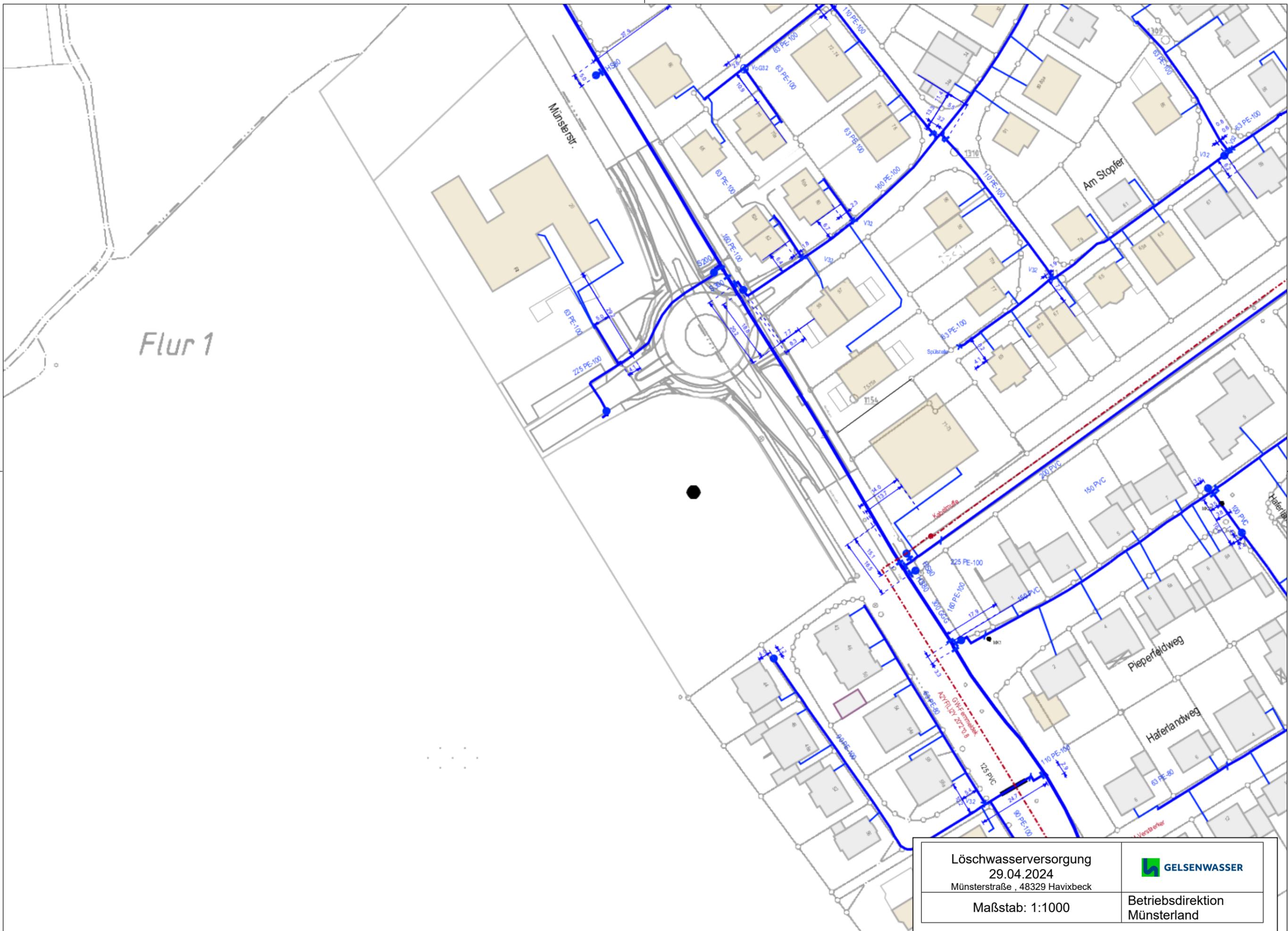
Aus diesen Angaben können keine Rechte hergeleitet werden. Insbesondere können bei etwaigen Störungen keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

GELSENWASSER AG

Das Anschreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig



Flur 1

<p>Löschwasserversorgung 29.04.2024 Münsterstraße, 48329 Havixbeck</p>	
<p>Maßstab: 1:1000</p>	<p>Betriebsdirektion Münsterland</p>